



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/498 F vom 25. Juli 2019

Unser Zeichen
38-4049-Nüm-6

München,
16. September 2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Claudia Köhler vom
25. Juli 2019 betreffend Grundstückskauf für die TU Nürnberg**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Vorbemerkung:

Frau Abgeordnete Köhler führt in der Vorbemerkung zu der Schriftlichen Anfrage aus, dass „*der Freistaat Bayern im Jahr 2018 - mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen - den Kauf eines Grundstücks in der Stadt Nürnberg für den geplanten Bau der TU Nürnberg Georg-Simon-Ohm beschlossen*“ hat. Der Ministerrat hat im Jahr 2017 beschlossen, am Standort Nürnberg eine neue Universität zu schaffen. Georg Simon Ohm ist hingegen Namensgeber für die bereits in Nürnberg angesiedelte Technische Hochschule, eine Hochschule für angewandte Wissenschaften, die nicht identisch mit der erst noch zu gründenden neuen Universität ist. Nach Rückfrage des Staatsministeriums für Wohnen,

Bau und Verkehr bei der Fragestellerin bezieht sich die Schriftliche Anfrage auf die Technische Universität Nürnberg.

zu 1. In welchen Raten wurde oder wird der fällige Kaufpreis gegenüber dem Verkäufer entrichtet (bitte die jeweiligen Zeitpunkte mit angeben)?

Die Fälligkeit des Kaufpreises ist im Kaufvertrag geregelt und hängt von verschiedenen Voraussetzungen wie Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Freistaats Bayern und Vorlage von verschiedenen Unterlagen, Genehmigungen und Bescheinigungen beim Notar, ab. Der Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen ist vom Notar zu überwachen und unverzüglich dem Käufer mitzuteilen. Für weitere Informationen zur Fälligkeit des Kaufpreises wird auf die Vorlage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vom 3. Juli 2018 verwiesen.

zu 2. Ich welcher Höhe wurden oder werden dafür Mittel aus dem Grundstock verwendet?

zu 3. Inwieweit wurden für den Kauf Grundstockmittel verwendet, die eine Finanzierung des Kaufs über dem Verkehrswert des Grundstücks vollzogen haben?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird auf die Vorlage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vom 3. Juli 2018 und die Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags am 5. Juli 2018 verwiesen.

zu 4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die dadurch mögliche Minderung des Grundstocks im Jahr 2018 durchgeführt?

Eine Verringerung des Grundstockvermögens liegt nicht vor, weshalb es keiner gesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 81 Satz 1 der Verfassung bedurfte.

zu 5. Welche haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wurden im Doppelhaushalt 2019/2020 geschaffen, um die Minderung des Grundstocks wieder auszugleichen?

zu 6. In welchem Kapitel und Haushaltstitel sind entsprechende Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bayerische Landtag hat mit dem Doppelhaushalt 2019/20 den Ausgleich des über dem vollen Wert liegenden und lediglich aus Grundstockmitteln vorfinanzierten Kaufpreisanzeils aus Haushaltsmitteln beschlossen (vgl. Antwort zu Fragen 2, 3 und 4). Hierzu wurde im Haushaltsplan 2019/2020 im Einzelplan 15 ein Titel geschaffen. Bei Kap. 15 06 Tit. 821 01-1 „Erwerb von Grundstücken für Neugründungen und Erweiterungen von Hochschulstandorten“ wurden entsprechende Ausgabemittel ausgebracht. Der betreffenden Grundstücksangelegenheit wurde im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 5. Juli 2018 von den anwesenden Ausschussmitgliedern aller Fraktionen zugestimmt.

zu 7. Zu welchem Zeitpunkt geht das betreffende Grundstück in den Besitz des Freistaats Bayern über oder ist in den Besitz des Freistaats Bayern übergegangen?

Besitz, Nutzen und Lasten der an eine Firma vermieteten Teilflächen sind am 31. Dezember 2018, 23:59 Uhr auf den Freistaat Bayern übergegangen. Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten der weiteren Teilflächen ist abhängig von der Durchführung und Abnahme der vertraglich durch den Verkäufer übernommenen Beräumungsmaßnahmen. Diese sind bislang noch nicht vollständig abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Hans Reichhart
Staatsminister